

## **Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen (Wettkämpfe, Training) sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
5. Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

### **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
  - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - e. Personen mit Hausverbot.
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Samtgemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an- und auskleiden können, ferner Blinde, geistig Behinderte und Anfallskranke ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte gilt nur am Ausgabetag und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührensatzung, die am Eingang ausgehängt ist.
3. Mit Bezahlung des festgesetzten Tarifs entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Samtgemeinde.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
5. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Nach dem Verlassen des Bades verfällt die Eintrittskarte. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.

### **§ 4 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Badeingang öffentlich bekannt gegeben. Im Bad kann die Öffnungszeit verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde können daraus nicht abgeleitet werden. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
3. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

### **§ 5 Badbenutzung**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Einschränkung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt von 20 € erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Das Entgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.

## **§ 6 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet sind auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle frei zu räumen.

## **§ 7 Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
3. Die Sport- und Spielgeräte (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Vom Beckenrand seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.

## **§ 8 Aufsicht**

1. Das Badpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
3. Das Badpersonal ist befugt, Personen die
  - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b. andere Badegäste belästigen oder
  - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

## **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 10 Haftung**

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 11 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

**§ 12**  
**Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben und Tönen der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

**§ 13**  
**Wünsche und Beschwerden**

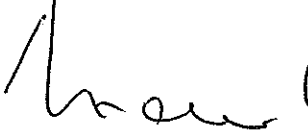
Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- und Kassenpersonal entgegen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

